

Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil – Anhang 4

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Niklas Schönböck, Gabrielle Hinterreither, Elisabeth König
(klima**aktiv** mobil Dachmanagement | Österreichische Energieagentur – Austrian Energy
Agency (AEA))

Wien, 2026. Stand: Februar 2026 – v5, Geltung ab Februar 2026

1 Überblick: Verfahren zur Kursanlage, Antrag auf Kostenübernahme und Bestätigung sowie Kursdurchführung (Anhang 1)

2 Rahmenbedingungen für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 (Anhang 2)

3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte (Anhang 3)

4 Qualitätsanforderungen klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Anhang 4)

klimaaktiv mobil Radfahrkurse dürfen nur von Radfahrschulen, die gemäß **Anhang 6** registriert wurden und die die Bedingungen gemäß **Anhang 3** einhalten, durchgeführt werden. Sie haben zudem folgenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

4.1 Durchführungsanforderungen

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

- Die Kursdauer beträgt 100 Minuten. Pausen sind nach Einschätzung der Radfahrlehrenden und Lehrkräfte durchzuführen. Die Dauer dieser Pausen zählen zu den 100 Minuten.
- Der Kurs muss auf einem verkehrssicheren, geeigneten Platz beziehungsweise einer verkehrssicheren, geeigneten Örtlichkeit und mit den erforderlichen verkehrstauglichen und -sicheren Fahrrädern und Ausstattung durchgeführt werden. Die geeignete Örtlichkeit und gegebenenfalls die Routenplanung sind im Einvernehmen mit der Aufsichtskraft der Schule vorab festzulegen. Mit Blick auf die absehbare Kursgröße ist ein ausreichend großer Platz/Örtlichkeit auszuwählen, sodass jedes teilnehmende Schulkind während des Kurses ausreichende aktive Übungszeiten am Fahrrad erhält.
- Die Schüler:innen müssen während des Fahrradfahrens einen Helm tragen.
- Verkehrstaugliche und -sichere (das heißt geeignete) Fahrräder sind grundsätzlich von den teilnehmenden Schüler:innen beizubringen. Die Radfahrschule und die Schule haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Fahrräder zur Verfügung stehen. Jedes teilnehmende Schulkind hat während des Kurses ausreichend lange, aktive Übungszeiten am Fahrrad zu erhalten.

Wichtiger Hinweis: Die genauen Modalitäten betreffend die Örtlichkeit und die voraussichtliche Anzahl der erforderlichen Fahrräder und der Ausstattung (inklusive Helme, die bei Bedarf von der Radfahrschule beizubringen sind) sind zwischen der Schule und der Radfahrschule zu vereinbaren.

4.1.2 Ausfahrt in den Verkehrsraum

- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 1. bis 3. Schulstufe müssen im Schonraum bleiben und dürfen nicht in den Verkehrsraum (öffentlichen Straßenraum) einfahren.
- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 4. Schulstufe dürfen, abhängig von den Fähigkeiten der Schüler:innen, eine Ausfahrt in den Verkehrsraum unternehmen. Es handelt sich um ein Kann-Kriterium. Das verkehrssichere Fahrverhalten der Schüler:innen ist von den anwesenden Radfahrlehrkräften zu beurteilen und vor Ort abzuwägen. Die Sicherheit der Schüler:innen hat oberste Priorität. Die Gruppe kann auch geteilt werden, wobei die Gruppenaufteilung streng nach der Radfahrkompetenz der Schüler:innen vorzunehmen ist.
- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 5. bis 8. Schulstufe sollen im Verkehrsraum stattfinden. Das verkehrssichere Fahrverhalten der Schüler:innen ist von den anwesenden Radfahrlehrkräften zu beurteilen und vor Ort abzuwägen. Sollten die Fähigkeiten einiger Schüler:innen für eine sichere Ausfahrt nicht ausreichen, hat eine Gruppenteilung zu erfolgen. Die Gruppenaufteilung ist streng nach der Radfahrkompetenz der Schüler:innen vorzunehmen.

4.2 Aufsicht und eingesetzte Radfahrlehrkräfte

4.2.1 Aufsichtspflicht der Schule

Eine Aufsichtskraft der Schule muss während der gesamten Kursdauer den Kurs begleiten. Diese Aufsichtskraft muss im Verkehrsraum nicht mitfahren, bei der Kursdurchführung im Schonraum muss sie jedoch anwesend sein.

4.2.2 Anzahl der Radfahrlehrkräfte – Schonraum

1. bis 4. Schulstufe: Kurse der 1. bis 4. Schulstufe müssen grundsätzlich von zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum durchgeführt werden. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung möglich (siehe Punkt 5.2).

4.2.3 Anzahl der Radfahrlehrkräfte – Ausfahrt in den Verkehrsraum

Sonderregelung für die 4. bis 8. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum:

- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. bis 8. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in dem Fall in geeigneter Form geteilt werden (Begleitung durch jeweils zwei (2) Radfahrlehrkräfte).
- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. bis 8. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **nicht alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in Gruppen unterteilt werden, wobei eine Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) im Schonraum bleibt und die andere Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) in den Verkehrsraum fährt.

Davon abweichend ist auch eine Kursdurchführung mit zwei (2) Radfahrlehrkräften für die 4. bis 8. Schulstufe möglich, wenn die Kursdauer vier (4) Stunden beträgt und die zwei (2) Radfahrlehrkräfte zwei (2) Stunden jene Schüler:innen mit ausreichender Radfahrkompetenz betreuen, inklusive einer Ausfahrt in den Verkehrsraum, und zwei (2) Stunden die anderen Schüler:innen im Schonraum betreuen.

Wichtiger Hinweis: Bei kurzfristigen Ausfällen von Radfahrlehrkräften muss in der Regel für Ersatz gesorgt werden oder der Kurs (innerhalb des Kulanzzeitraums von bis zu + 45 Kalendertagen nach dem Kurstermin) verschoben werden. Nur in Ausnahmen kann davon abgewichen werden (siehe Punkt 5.2).

4.2.4 Pilotversuch „Zusatzradfahrlehrkraft für Fahranfänger:in“ 2026

Sofern mehr als vier (4) teilnehmende Schüler:innen eines Kurses noch gar nicht Radfahren können, wird im Rahmen eines Pilotversuches im Jahr 2026 die Zurverfügungstellung und Abrechnung einer weiteren Radfahrlehrkraft für Kurse der Klassen der 3. bis 8. Schulstufe unter folgenden Bedingungen möglich.

Wichtiger Hinweis: Die Radfahrschule **kann** einen Zusatzradfahrlehrkraft im Rahmen des Pilotversuches zur Verfügung stellen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Voraussetzungen für eine Zusatzlehrkraft für Fahranfänger:in im Jahr 2026:

- Klassen der 3. bis 8. Schulstufe mit gesamter Kurs-Gruppengröße von zumindest 15 Schüler:innen
- Mehr als 4 Schüler:innen eines Kurses werden bei Kursanlage erwartbar als komplette Fahranfänger:in eingestuft
- Budgetmittel für ein Kontingent „Pilotversuch Zusatzradfahrlehrkraft für Fahranfänger“ sind verfügbar (First-come-first-serve-Prinzip).
- Bei Kursanlage ist die Kategorie/das Kästchen „Mehr als 4 Schüler:innen können nicht Rad fahren.“ verfügbar und wird ausgewählt. (Diese Auswahlmöglichkeit ist nur bei verfügbaren Budgetmittel sichtbar.)

Wichtiger Hinweis: Als „komplette Fahranfänger:in“ bzw. „nicht Radfahren können“ gilt, ein:e Schüler:in, der:die nicht in der Lage ist, selbstständig und sicher anzufahren, zu balancieren, zu lenken und zu bremsen, sodass ein eigenständiges Fahren über eine kurze Strecke nicht möglich ist.

4.3 Fachlich-qualitative Anforderungen

Die Radfahrlehrkräfte haben den Kurs mit folgenden Schwerpunkten zu konzipieren und durchzuführen:

4.3.1 Schwerpunktsetzung in der 1. und 2. Schulstufe

Der Ausbau der motorischen Fähigkeiten steht im Vordergrund. Mit spielerischen Übungen im Standbetrieb oder im Parcours wird die Geschicklichkeit trainiert und somit die Voraussetzungen für eine stabile Bewegung im Verkehrsraum geschaffen.

Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für stabiles Geradeausfahren
- Übungen fürs Stehenbleiben
- Gleichgewichts- und Stabilitätsübungen auf dem Fahrrad (Kurven, Schlangenlinien fahren, Fahren auf Unebenheiten und so weiter)

4.3.2 Schwerpunktsetzung in der 3. und 4. Schulstufe

Die Schüler:innen werden durch vorbereitende Übungen an die Bewegung in der Verkehrswirklichkeit herangeführt. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für zielgerichtetes Bremsen, einhändiges Fahren, Schalten und Zurückschauen
- Verkehrszeichen erkennen und deren Bedeutung praktisch anwenden
- Übungen zur Interaktion mit Verkehrsteilnehmenden (zum Beispiel Fußgänger:innen am Zebrastreifen und so weiter)

4.3.3 Schwerpunktsetzung in der 5. bis 8. Schulstufe

Die Schüler:innen werden durch Übungen an die Bewegung in der Verkehrswirklichkeit vorbereitet und sollen diese Fähigkeiten in der Verkehrsrealität vertiefen. Die Ausfahrt in den Verkehrsraum ist grundsätzlich für alle Kurse vorgesehen und ist der zentrale Aspekt der Radfahrkurse in der Sekundarstufe 1. Die Ausfahrt ist jedoch von den Fähigkeiten der Kinder abhängig beziehungsweise ist im Einzelfall zu entscheiden, ob tatsächlich in den Verkehrsraum gefahren werden kann. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Optionale Bewusstseinsbildung, Einbettung des Fahrrads als Gesellschafts-, Umwelt-, Klima- und Kostenthema oder vertiefende Regelkunde
- Übungen zur Interaktion mit Verkehrsteilnehmenden, beispielsweise Fußgänger:innen am Zebrastreifen oder anderen Verkehrsteilnehmer:innen im Schonraum
- Ausfahrt in den Verkehrsraum mit Fahrten auf komplexeren Straßen (beispielsweise ampelgeregelt Kreuzungen, gemischter Verkehr oder mehrspurige Straßen)

